



**Ordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 18. Juni 2015**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 9. Februar 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2017 S. 43)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 6. Juli 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 06/2017 S. 110)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 18. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 03/2021 S. 113)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 08/2015, S. 258), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 06. Juli 2017 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 06/2017, S. 110). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.



Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsfächer und Drittfächer

Sozialkunde

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 28. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist.

1. Sprachanforderungen

Das Studium im Fach Sozialkunde erfordert gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im grundständigen Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen (POL 310LA – POL350LA) sowie an den Mastermodulen POL 710–760 und ist gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEstPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sozialkunde einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben theoretisch fundierte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, politische Probleme und Fragestellungen unter politikwissenschaftlicher, soziologischer und ökonomischer Perspektive zu analysieren und politikdidaktisch aufzubereiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten politikdidaktischen Ausbildung verbunden, die unterrichtsbezogen umfassende Planungs-, Handlungs- und Reflektionskompetenzen vermittelt. Zum Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, politikwissenschaftliche Konzepte und Befunde unter Einbeziehung soziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Wissensbestände angemessen zu erörtern und unter Berücksichtigung der Lern- und Unterrichtsforschung adressatengerecht in den Schulunterricht zu überführen. Die in der Fachdidaktik erworbenen Kompetenzen befähigen die Studierenden dazu, ihren eigenen Unterricht zu evaluieren sowie die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen zu beurteilen und zu fördern.



3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 60 LP):

- Pflichtmodule Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 25 LP)
 - POL 100 Grundlagen der Politikwissenschaft (5 LP)
 - POL 120 ASQ „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“ (5 LP)
 - POL 210-1 Vorlesungsmodul Einführung Politische Systeme (5 LP)
 - POL 220-1 Vorlesungsmodul Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (5 LP)
 - POL 240-1 Vorlesungsmodul Einführung in die Internationalen Beziehungen (5 LP)
- Pflichtmodule Teilfach Soziologie (insgesamt 10 LP)
 - BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP)
- Pflichtmodule Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)
 - BW23.1 BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW25.1 BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Pflichtmodule Fachdidaktik (insgesamt 15 LP)
 - POL DI 200 Fachdidaktik Sozialkunde I: Einführung in die Fachdidaktik (5 LP)
 - POL DI 300 Fachdidaktik Sozialkunde II: Praxissemester (5 LP)
 - POL DI 400 Fachdidaktik Sozialkunde III: Politikdidaktische Vertiefung (5 LP)

Wahlpflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 25 LP):

- Wahlpflichtmodule Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 15 LP)
 - Basismodule Politikwissenschaft (insgesamt 10 LP)
 - Teildisziplin Politische Systeme
 - POL 210-2 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (5 LP)
 - Teildisziplin Theorie und Ideengeschichte
 - POL 220-2 Ausgewählte Probleme der Politischen Theorie und Ideengeschichte (5 LP)
 - Teildisziplin Internationale Beziehungen
 - POL 240-2 Ausgewählte Probleme der Internationalen Beziehungen (5 LP)
 - Teildisziplin Europäische Studien
 - POL 250-1 Vorlesungsmodul Europäische Studien (5 LP)
 - Teildisziplin Internationale Organisationen
 - POL 260-1 Vorlesungsmodul Internationale Organisationen (5 LP)
 - Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre
 - POL 230-1 Vorlesungsmodul Einführung in den Vergleich politischer Systeme (5 LP)

Im Verlauf des Grundstudiums sind im Wahlpflichtbereich zwei weitere Basismodule unterschiedlicher Teildisziplinen zu absolvieren. Dabei gilt: Aus den Modulen POL 210-2, POL 220-2 und POL 240-2 ist ein Modul



auszuwählen. Aus den Modulen POL 230-1, POL 250-1 und POL 260-1 ist ein Modul zu belegen

- Vertiefungsmodule Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 5 LP).
 - POL 310 LA Politische Systeme LA (5 LP)
 - POL 320 LA Politische Theorie und Ideengeschichte LA (5 LP)
 - POL 330 LA Vergleichende Regierungslehre LA (5 LP)
 - POL 340 LA Außenpolitik und Internationale Beziehungen LA (5 LP)
 - POL 350 LA Europäische Studien LA (5 LP)

Im Hauptstudium ist eines der vier Vertiefungsmodule Politikwissenschaft zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul ist, dass in der Teildisziplin mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP bestanden wurde.

- Wahlpflichtmodule Teilfach Soziologie oder Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)

Ergänzend zu den im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierenden Pflichtmodulen der Teilfächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften sind im Hauptstudium weitere 10 LP in einem der beiden Teilfächer zu erwerben. Die Studierenden können entweder eines der drei Aufbaumodule der Soziologie (BASOZ 21, BASOZ 43 oder BASOZ 44 – Wahlvertiefung Soziologie) belegen oder zwei der fünf Aufbaumodule der Wirtschaftswissenschaften (LAWiWiS.3, BW20.1, BW21.1, BW22.1, BW23.2 – Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).

- Wahlvertiefung Teilfach Soziologie
 - BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP)
 - BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP)
 - BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)
- Wahlvertiefung Teilfach Wirtschaftswissenschaften
 - LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5LP)
 - BW20.1 BM Mikroökonomik (5 LP)
 - BW21.1 BM Makroökonomik (5 LP)
 - BW22.1 BM Markt, Wettbewerb und Regulierung (5 LP)
 - BW23.2 BM Finanzwissenschaft (5 LP)

Vorbereitungsmodule Sozialkunde (insgesamt 15 LP):

- Teilfach Politikwissenschaft
 - LAPOL 1-R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
- Teilfach Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften
Das mündliche Vorbereitungsmodul wird je nach gewählter Wahlvertiefung entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.
 - LASOZ 0.3R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung (5 LP)
 - LAWiWiS.5R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP)
- Fachdidaktik
 - POLDI 500R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde – Schwerpunkt: Diagnostik, Lernprozessanalyse und Heterogenität (5 LP)



b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 35 LP):
 - BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP)
 - BW23.1 BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW25.1 BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
 - POL DI 200 Fachdidaktik Sozialkunde I: Einführung in die Fachdidaktik (5 LP)
 - POL 210 Basismodul Politische Systeme (10 LP)
- Wahlpflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 10 LP):
 - POL 220 Politische Theorie und Ideengeschichte (10 LP)
 - POL 230 Vergleichende Regierungslehre (10 LP)
 - POL 240 Außenpolitik und Internationale Beziehungen (10 LP)
 - POL 250 Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (10 LP)
 - POL 260 Internationale Organisationen (10 LP)
 - BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP)
 - BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP)
 - BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)
 - LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW20.1 BM Mikroökonomik (5 LP)
 - BW21.1 BM Makroökonomik (5 LP)
 - BW22.1 BM Markt, Wettbewerb und Regulierung (5 LP)
 - BW23.2 BM Finanzwissenschaft (5 LP)
- Vorbereitungsmodule Sozialkunde (insgesamt 15 LP):
 - Teilfach Politikwissenschaft
 - LAPOL 1-R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
 - Teilfach Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften
Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.
 - LASOZ 0.3R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung (5 LP)
 - LAWiWiS.5R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP)
 - Fachdidaktik
 - POLDI 500R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde – Schwerpunkt: Diagnostik, Lernprozessanalyse und Heterogenität (5 LP)

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sozialkunde gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein:

- Von den Pflichtmodulen BASOZ 11 „Einführung in die Soziologie“ sowie BW23.1 „BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und BW25.1 „BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ (die zwei wirtschaftlichen Module BW23.1 und BW25.1 sind als Verbund zu sehen) geht das bessere im Umfang von 10 LP in die Fachendnote ein.



- Im Bereich der politikwissenschaftlichen Module setzt sich die Fachendnote folgendermaßen zusammen: Aus den politikwissenschaftlichen Pflichtmodulen (POL 100, POL 210-1, POL 220-1, POL 240-1) gehen die drei besten Module im Umfang von 15 LP in die Fachendnote ein. Weiterhin gehen von den Wahlpflichtmodulen die Basismodule (POL 210-2, POL 220-2, POL 240-2, POL 230-1, POL 250-1, POL 260-1) im Umfang von 10 und das das Vertiefungsmodul (POL 310 LA bis 350 LA) im Umfang von 5 LP in die Fachendnote ein.
- Im Bereich der Wahlvertiefung Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften geht je nach gewähltem Schwerpunkt ein Aufbaumodul (BASOZ 21, BASOZ 43, BASOZ 44) im Teilfach Soziologie (10 LP) oder zwei der fünf Aufbaumodule (LAWiWiS.3, BW20.1, BW21.1, BW22.1, BW23.2) im Teilfach Wirtschaftswissenschaften (10 LP) in die Fachendnote ein.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

5. Fachspezifische Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium im Fach Sozialkunde bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis dahin für sie geltende Studien- und Prüfungsordnung gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Zweiten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Februar 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 59) weiter.